

Die Frauenrechte in der Kirche.

Unter den für unser kirchliches Leben in der Provinz Hannover wichtigen Fragen, mit denen sich die zurzeit tagende Landesynode beschäftigen wird, ist auch die: in welchem Umfang sind heute die Frauen in die organisierte Kirche einzureihen, welche Pflichten und Rechte will man ihnen in den Gemeinden einräumen und welche Rechte kann man ihnen billigerweise noch länger vorenthalten. In den drei Bezirksynoden, die in der Stadt Hannover in den letzten Monaten stattgefunden haben, sind diese Fragen bereits eingehend erörtert. Ebenso hat sich die Bezirksynode in Lüneburg mit der Frage der kirchlichen Frauenrechte beschäftigt. Es dürfte daher wohl dem Leserkreis willkommen sein, daß an dieser Stelle eine kurze Darlegung über das Für und Wider der kirchlichen Frauenrechte Platz findet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir heute mit einer starken Bewegung zugunsten der Erweiterung der Frauenpflichten und der Frauenrechte im kirchlichen Leben zu rechnen haben. Diese Bewegung ist hervorgegangen aus den evangelischen Frauenkreisen selbst, sie ist nicht von außen künstlich in sie hineingetragen. Und das ist das Gesunde an ihr. Sie ist eben aus einem selbstempfundenen Bedürfnis aus der Arbeit in der evangelischen Gemeinde herausgewachsen. Auf der anderen Seite ist es gut, daß die Gedanken dieser Bewegung alsbald von anderen aufgenommen wurden. Theologen und Laien, Geistliche und Juristen haben die Ansprüche, die diese Bewegung erhob, auf ihren Gehalt hin geprüft. Viele von ihnen sind dann auf Grund der kritischen Beurteilung der zugrunde liegenden Fragen zu eifrigen Freunden der Sache, zu Beratern und Förderern der Bewegung geworden.

Die Wünsche der Frauen nun, die in erster Linie vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund aufgestellt und vertreten werden, die auch von diesem Verband bereits der letzten hannoverschen Landesynode vorgelegt waren, sind am besten in dem Satz zusammenzufassen: Die Frauen bitten um amtliche und rechtliche Eingliederung in die verfassungsmäßige Gestaltung der Kirchen. Sie sprechen diese Wünsche aus, weil sie glauben, daß ihre Erfüllung eine Sache der Gerechtigkeit wäre, angesichts der Anteilnahme der Frauen am Gottesdienst, am kirchlichen Leben, an der Arbeit in den Gemeinden. Sind es denn nicht vor allem die Frauen, die die Kirchen besuchen? Sind sie es nicht, die Interesse am kirchlichen Leben bezugen? Aber sie sprechen diese Wünsche auch aus dem Grunde aus, weil sie glauben, daß der Kirche selbst Nutzen und Gewinn daraus erwachsen könne, wenn sie alle die Kräfte, die Mitträger eines wirklich lebendigen Gemeindelebens sein könnten, heranziehen und einsetzen würde in den Dienst der Kirche. Wahrscheinlich, unserer Kirche kann es nur Gewinn bringen, wenn sie alle Fäden, über die sie nur irgend verfügen kann, hinüberspannt zum Volksleben, dessen Entkirchlichung als eine drohende Gefahr vor unser aller Augen steht.

Die Bedenken, die diesen Wünschen gegenüber ausgesprochen werden, sind teils prinzipieller Natur, teils entspringen sie opportunistischen Gründen. Interessant ist es zu beobachten, wie von Jahr zu Jahr mehr und mehr die Stimmen derer verstummen, die aus prinzipiellen Gründen, insbesondere auf Grund der Schriftstelle 1. Cor. 14, 34 die kirchlichen Frauenrechte, das aktive Pfarrwahlrecht und das aktive und passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand bekämpfen. Ueberzeugend ist es immer wieder von den berufensten Seiten nachgewiesen worden, daß aus der Heil. Schrift keinerlei Maßstäbe abzuleiten sind, weder für die Organisationsfragen des sozialen Lebens noch für die Synodalverfassung der kirchlichen Gemeinde, wohl aber die Grundsätze gegeben sind, nach denen allein ein religiös-sittliches Leben zu führen und auf die wahrhaft evangelische Gemeinden aufzubauen sind. Und diese Grundregeln für evangelische Christen sprechen es immer wieder aus, daß kein Unterschied besteht in der religiösen Wertung zwischen arm und reich, zwischen Mann und Frau. Gerade die Heilige Schrift hat das Recht der Frau als einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit ausgerichtet. Interessant sind hierüber die Ausführungen des bekannten Kirchenrechtlers des Geheimen Rats Professors D. Dr. Kahl. Er sagt in einer Abhandlung über das Kirchenrecht*): „Es ist in

evangelischen Kirchentreisen eine Bewegung eingeleitet, welche die Uebertragung des kirchlichen Bürgerrechts auch auf Frauen mindestens im Umfang der örtlichen Gemeinde-Verfassung und -Verwaltung erstrebt. Diese Bewegung ist in hohem Maße beachtlich und kann, wenn maßvoll geleitet und zu richtigem Ende geführt, dem evangelischen Gemeindeleben wertvolle Kräfte der Zukunft sichern. Jedenfalls steht mit apostolischen Ordnungen und Einrichtungen die aktive Beteiligung der Frauen auch am Rechtsleben der Kirchengemeinde nicht in Widerspruch.“

Unter den Opportunitätsgründen, die den Frauen entgegengehalten werden, steht der obenan, aus dem heraus eine Stärkung der kirchlichen Parteien befürchtet wird. Merkwürdigerweise wird diese Befürchtung aber bald von den kirchlich Linksstehenden, bald von den Rechtsstehenden ausgesprochen. Das beweist wohl am besten, daß sie beide recht oder beide unrecht haben. Zweifellos wird in dieser Gemeinde diese Richtung, in jener jene Richtung gestärkt werden, wenn die Frauen mitwählen. Aber weder werden die kirchlich-liberalen noch die kirchlich-orthodoxen als solche eine Parteistärkung erfahren. Wohl wird die Zahl der kirchlich-Interessierten, stehen sie nun mehr auf der rechten oder mehr auf der linken Seite, in der Zahl der Wähler zunehmen. Gerade daß die Forderung der kirchlichen Frauenrechte keine Forderung einer Partei ist, macht sie so sympathisch, beweist, daß ihre Berechtigung tiefer liegt. Möchte die Frage auch im weiteren Verlauf der Dinge sich frei von jeder Parteifarbung erhalten dürfen!

Ein weiteres taktisches Bedenken ist, daß durch die Gewährung des Wahlrechts an Frauen die Männer sich noch weniger als bisher am kirchlichen Leben beteiligen würden. Die Erfahrungen, die man an anderen Orten, z. B. in mehreren Gemeinden in der Schweiz und auch in Bremen, mit dem kirchlichen Frauenstimmrecht gemacht hat, beweisen direkt das Gegenteil. — Man fürchtet, daß die Frauen das kirchliche Wahlrecht nur als eine Etappe auf dem Wege zum politischen Frauenwahlrecht betrachten. Merkwürdig ist nur, daß gerade der Deutsch-Evangelische Frauenbund, der seit dem Jahre 1903 in Wort und Schrift für die kirchlichen Frauenrechte eintritt, innerhalb der Frauenbewegung der einzige große Verband ist, der nicht die politische Gleichberechtigung der Frau erstrebt. — Aber um diese Wünsche in die Verfassung der Kirche einzureihen, bedarf es einer Aenderung der Kirchen- und Synodalordnungen! Ueber diesen Stein des Anstoßes kommen selbst manche Freunde der Sache nicht recht hinweg. Gewiß, das ist dazu nötig, und ebenso gewiß ist es auch, daß man an schwierige gesetzliche Neuordnungen nicht leichtfertig herangehen soll. Aber läßt sich ein starres Festhalten an den einmal gültigen Gesetzen und Ordnungen bei äußerlich veränderten Zeitläuften ohne große Unterlassungssünden rechtfertigen? Kann unsere evangelische, unsere protestantische Kirche immer auf einem Punkt der Entwicklung beharren? Steht sie dann nicht in Gefahr, in Formalismus zu erstarren, zwischen sich und dem sich weiter entwickelnden Leben und den Verhältnissen unserer Tage eine Kluft entstehen zu lassen, die sie vielleicht eines Tages mit allen Anstrengungen vergebens ausfüllen möchte? Nein, diese Opportunitätsgründe, sie dürfen nicht ausschlaggebend sein, wenn begründete, aus der Liebe zur Kirche hervorgehende Vorschläge an die Kirche herantreten, die in unserer Zeit der Verneinung das Prinzip der Kirche bejahen. Die Politik der Sammlung, sie müßte in unserer Zeit für kirchliche Dinge die Richtschnur sein.

Tiefgehende Aenderungen von einschneidender Bedeutung können nicht von heute auf morgen beschlossen werden. Keine verständige, die Fragen in ihrem Zusammenhang mit unserem gesamten Volksleben durchdringende Frau wird das erwarten. Aber was in den evangelischen Frauenkreisen erwartet, was insbesondere von den Verhandlungen der diesjährigen Landesynode erhofft wird, ist, daß das Kirchenregiment und die Synodalen, die Bedeutung der Frauenfrage in der Kirche erkennend, nun nicht nur die Frage im allgemeinen freundlich aufwerfen und dann beiseite schieben, sondern gemeinsam überlegen, was jetzt getan werden kann und was in den nächsten Jahren bis zu der dann kommenden Landesynode getan werden muß. Daß mit einem Wort die Bahn der Reform beschritten und die Reform nicht aufs unbestimmte verschoben werde.

Paula Mueller.

*) Systematische Rechtslehren. Die Kultur der Gegenwart, Bd. VI, Abt. VIII. B. G. Teubner, Leipzig.